

regel menschlicher Weisheit, aber nicht als eine an sich göttliche und stehende Anordnung erweist (Wecke a. a. O. S. 228, Nr. 207).

Jene andere Theorie aber, nach welcher der Episcopat nicht einmal auf eine Anordnung oder ein planmäßiges Eingreifen der Apostel zurückzuführen ist, sondern als das abfließende Ergebniss geschichtlicher Entwicklung erscheint, kann nur dadurch den Schein einer Begründung gewinnen, daß sie nicht allein die köstliche Hinderlage, sondern auch die geschichtlichen Zeugnisse nicht berücksichtigt oder deren Bewirksamkeit durch willkürliche Deutung zu brechen sich bemüht. Dieser sog. Kollegialtheorie gemäß sollen zur Zeit der Apostel die einzelnen Christengemeinden durch Kollegien von Kirchenvorstehern, Priestern oder Bischöfen, repräsentiert und geleitet worden sein. Dieselben seien aber keineswegs von den Aposteln zu ihrer Vertretung beauftragt und bevollmächtigt gewesen, sondern Organe der Gemeinden, also Gemeindefunktionäre gewesen, von den Gläubigen allein oder mindestens unter deren Mitwirkung bestellt. Hierbei habe ja von selbst im Interesse einer geordneten Thätigkeit und regelmäßigen Geschäftsführung allmählich einem Mitgliede dieser Kollegien auf Grund seines Alters oder anderer hervorstechender persönlicher Eigenschaften ein moralisches Übergewicht zuzulassen müssen mit der Folge, daß ihm eine Art oberer Leitung eingeräumt ward, wenigstens rechtlich seine Stellung dadurch keine Veränderung erleiden habe und er immer nur der Erste unter sonst Gleichen gewesen sei. Hiernauf sei es dann, und zwar auf dem Boden jeder Einzelgemeinde, naturgemäß zu einer weiteren Entwicklung gekommen, indem dieser erste sich über seine Kollegen erhoben, noch und noch auch rechtlich diesen gegenüber eine höhere Stellung eingenommen und froh derselben, zunächst noch mit ihnen, über die Gemeinde aus eigener Autorität Leitungs- und Regierungsbefugnisse ausgeübt habe. Schließlich sei die letzte Wandlung, und zwar der Übergang über die Umbildung der konstitutionell monarchischen in die absolut monarchische Verfassungsform, damit erfolgt, daß die kollegialen Elemente, welche bisher die allseitige Ausübung der Kirchengewalt durch einen verhindern hätten, weggefallen seien, nachdem es diesem gelungen war, alle Gewalt usurpatorisch und trotz der anfänglichen oppositionellen Stimmung an sich zu bringen und als alleiniger Inhaber unter dem fortan fixierten Titel „Bischof“ zu betragen. Dabei sei es in jeder Hinsicht gleichgültig, ob der Abschluß dieser Entwicklung an die apostolische Zeit hinarbeite oder nicht; denn sei es einmal geschichtlich konstatiert, daß an eine göttliche Einsetzung des Episcopats nicht zu denken ist, so verschlage es gar nichts, ob sich die Apostel für ein bestimmtes Institut interessiert hätten oder nicht. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls seien die Bischöfe nicht Nachfolger der Apostel, sondern Nachfolger der Priesterkollegien, aus denen

sie hervorgegangen. Dabei wird auf analoge Entwicklungsvorgänge in dem Gebiet der Staatsgeschichte in der Voraussetzung hingewiesen, daß man die Kirche und ihre Verfassungsentwicklung zu den Staaten und deren Entwicklungsgang in Parallele stellen und jene mit diesem illustriren dürfe.

Bei dieser Theorie übersteht man, daß trotz etwaiger Ähnlichkeit zwischen kirchlicher und staatlicher Verfassungsform und ihrer Ausbildung eine wesentliche Verschiedenheit besteht und namentlich beide von ganz andern Kräften getrieben und getragen werden. Bei der Kirche hat sich nicht, wie bei den Staaten, das Haupt aus der Masse unter dem Bildungsdruck bestimmter Ideen emporgearbeitet, vielmehr war dasselbe, mit göttlicher Macht und Autorität ausgerüstet, zuerst da in der Person Christi. Ihm hatten sich die Gläubigen anzuschließen und unterzuordnen. Mit derselben Gewalt und Autorität ausgedrückt treten jedermann die von diesem Haupte beauftragten Apostel in die Welt hinaus, und als Vertreter und Organe derselben konnten auch nur sie überall da, wo sie Gemeinden begründeten, der Mittel- und Ausgangspunkt, wie jeder kirchlichen Wirksamkeit, so auch jeder kirchlichen Gewalt sein. Wie das Haupt, Jesus Christus, zu den Aposteln sagte: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“, so konnten auch die Apostel zu den Gemeinden sagen. Und wo immer in den Gemeinden andere tätig wurden, ganz gleich, ob von diesen erwählt oder von den Aposteln direkt beauftragt, so konnten auch sie, nachdem es Priester oder Diakone sein, die dazu notwendige Gewalt oder Vollmacht nur von den alleinigen Inhabern empfangen und in Unterordnung unter diese in dem ihnen zugewiesenen Umfang ausüben. Daß also die Apostel in den Gemeinden, deren Oberleitung sie nicht unmittelbar selbst führen konnten, eine Vertretung in derselben einrichteten und für den Fall ihres Abwesens sich Nachfolger ernannten, dies findet schon in den Gründen innerer Wahrheitsähnlichkeit eine austreichende Gewähr.

Aber auch auf dem Gebiet der Tatsachen und der geschichtlichen Data ist jene Theorie unhalbar. Denn nirgends kann die Existenz eines lewonderen Priesterkollegiums nachgewiesen werden. Die Berufung auf die Angaben des hl. Hieronymus (Comm. in Ep. ad Titum) und des Ambrosius (Comm. in Ep. ad Eph.) über die Entstehung des Episcopats zeigt sich bei näherer Prüfung als hinwiegend, da dieselben bei dem ersten das Ergebnis einer nach eigenen Beständen gewagten und in diesem Fall auch irrtümlichen Exegese sind, bei dem letzteren aber sich gar nicht auf die Entstehung des Episcopats, sondern auf eine im Lauf der Zeit eingetretene Veränderung, die in der Abstellung der üblichen Nachfolge nach der Anciennität bestand, beziehen. Diese Theorie ist darum nicht einmal eine historische Kombination, sondern nur eine reine Hypothese. Nach ihr müßten